



Potsdam, 07.04.2021

Stellungnahme des Landesbehindertenbeirates Brandenburg zum Entwurf einer Verordnung zur Weiterführung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (Teilhabeberatungsverordnung – EUTBV)

Der Landesbehindertenbeirat begrüßt ausdrücklich die Möglichkeit zur Stellungnahme zum og. Verordnungsentwurf und spricht sich daher für die Entfristung der EUTB-Stellen durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz vom 10.12.2019 sowie deren Finanzierung aus Mitteln des Bundeshaushalts aus. Allerdings möchten wir auf Sachverhalte im Entwurf hinweisen, die der Umsetzung einer niedrigschwelligen und inklusiven Teilhabeberatung im Weg stehen.

Die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) nach § 32 SGB IX soll Menschen mit Behinderungen, Menschen, die von einer Behinderung bedroht sind und ihren Angehörigen zusätzliche, niedrigschwellige und lokale Beratungsmöglichkeiten bieten und dem Grundgedanken des Bundesteilhabegesetzes im Sinne der Personenzentrierung, des Empowerments und der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) gemäß Artikel 26 zur Habilitation und Rehabilitation nachkommen. Der vorliegende Verordnungsentwurf entspricht bezüglich des Konzeptes, der Finanzierung und des Verteilungsschlüssels nur unzureichend einer niedrigschwelligen Beratungsmöglichkeit nach Artikel 26 der UN-BRK.

Anmerkungen

Beratungsinhalt und Qualifikation der Berater*innen

Ein Beratungsangebot, das die Beratungspflicht der Leistungsträger und Leistungserbringer ergänzt und Menschen mit Behinderungen, von Behinderung bedrohten Menschen und ihren Angehörigen die Möglichkeit gibt, sich zur Orientierung sowie im Rahmen des Gesamtplans- oder Teilhabeplanverfahrens selbstständig Informationen und Rat zu beschaffen, sind ausdrücklich zu begrüßen.

§ 2 Jedoch sind der genaue Beratungsinhalt sowie sein Rahmen in **§ 2 (1)** nicht ausreichend beschrieben. Ein wichtiger Schritt ist hier die Abgrenzung in **§ 2 (4)** von der rechtlichen Prüfung von Einzelfällen und der Begleitung bei Widerspruchs- und Klageverfahren. Ein weiterer Faktor ist eine Mindestqualifikation für Berater*innen. Positiv ist hier der Anspruch vornehmlich Berater*innen im Sinne des „Peer-Counseling“ einzustellen. Aber der Anspruch, dass Berater*innen eine allgemeine, alle Behinderungen betreffende, Beratungsfunktion haben, Peers sind und sich zudem ausreichend mit der Anwendung und Umsetzung des neunten Sozialgesetzbuches auskennen erscheint sehr umfangreich. Hier muss die Frage gestellt werden, ob

ein solches Beratungsangebot primär auf den Beratungsinhalt und die Beratungsfunktion abzielt oder, ob eine Lots*innenfunktion an vorderster Stelle steht. Im **§ 2** muss auf die allgemeine Beratungspflicht der Rehabilitationsträger nach § 106 SGB IX verwiesen werden. Auch, um die Rolle sowie die Aufgabe der Berater*innen stärker von der der Träger abzugrenzen.

Anzahl der Beratungsstellen, Verteilungsschlüssel und Zuteilungsverfahren

Die EUTB-Stellen nach § 32 SGB IX sollen niedrighschwellige und lokale Beratungsmöglichkeiten anbieten. Hier ist eine ausreichende lokale Angebotsstruktur zur Unterstützung der Beratungspflicht der Rehabilitationsträger nach § 106 SGB IX sowie im weiteren Verlauf der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes unumgänglich.

§ 3 Hinsichtlich der Anzahl und Verteilung der Vollzeitäquivalente auf die einzelnen Bundesländer in **§ 3 (2)** müssen die Faktoren der Einwohnerzahl und der Flächenschlüssel flexibel auf die Bundesländer angewendet werden. Ein Land wie Brandenburg, das im Vergleich zum bundesdeutschen Durchschnitt eine geringe Einwohnerdichte pro Quadratkilometer hat, ebenso wie Stadtstaaten einen sehr viel höheren Wert haben, muss die Möglichkeit haben, seinen Bürger*innen ein hinreichendes Beratungsangebot zur Verfügung zu stellen. Insbesondere im Hinblick der teilweisen Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes muss statt einer Kürzung eine Ausdehnung des Beratungsangebotes erfolgen, um Gleichstellung in der Gesellschaft zu gewährleisten.

EUTB-Träger müssen in **§ 3 (4)** bei der Umsetzung einer Vollzeitäquivalente die Entscheidungsfreiheit über die Art und Weise der Umsetzung dieser erhalten. Insbesondere bei einem Flächenland wie Brandenburg, in dem mobile Beratungsteams zumindest in Betracht gezogen werden sollten, ist diese bei einer Vollzeitäquivalente in zweigeteilter Form nicht umsetzbar.

§ 8 Im Zuteilungsverfahren sind in **§ 8 (2)** die Verteilungskriterien einerseits hinsichtlich der Rangfolge zu überdenken, insbesondere bei **Satz 3**, da eine Personalausstattung eines EUTB-Trägers keine einflussbare Entität darstellt. Berufserfahrung kann nur durch den Einsatz von Berater*innen erfolgen, eine Vernachlässigung aufgrund der Berufserfahrung wäre daher kontraproduktiv. Zudem braucht eine EUTB Zeit sowie hinreichende Vollzeitäquivalente, um die Möglichkeit zu bekommen, ein produktives Team an Berater*innen aufzustellen. Ein Losverfahren nach **§ 8 (3)** ist ein sehr ungenaues Mittel zur Auswahl der EUTB-Mittelförderung und sollte stattdessen mit einem differenzierteren Instrument ersetzt werden.

Finanzierung durch den Bundeshaushalt und Eigenbeteiligung

Die Finanzierung der EUTB-Stellen muss, vor allem wenn sie vorrangig im Rahmen des Peer-Counseling erfolgen soll, auch umsetzbar sein. Insbesondere kleine Selbsthilfeorganisationen können den hohen Verwaltungsaufwand nicht stemmen und weisen oftmals keine grundlegenden Ressourcen für die Integration einer EUTB-Stelle auf – eine Niedrigschwelligkeit ist somit nicht gegeben.

- § 1** Der Verordnungsentwurf erörtert an keiner Stelle die Höhe des Zuschusses der Träger der Beratungsangebote pro Vollzeitäquivalent. Dies ist hinsichtlich der Planbarkeit und der benötigten Ressourcen von enormer Wichtigkeit.
- § 4** Weiterhin wird die Höchstfördersumme von 95.000 € pro Vollzeitäquivalent festgesetzt. Hier wird weder das Verhältnis zum Zuschuss berücksichtigt noch eine Dynamisierung aufgrund steigender Personal- und Mieteinnahmen beachtet. Dies ist in vielerlei Hinsicht problematisch für die Umsetzung eines solchen Beratungsangebotes. Beratungskosten sind dynamisch und können sich bedingt durch die Erhöhung der Personalkosten aufgrund der Arbeitserfahrung, steigender Miet- und Fixkosten sowie inflationsbedingter Kosten ändern.
- § 6** Hinzu kommen „Overhead“-Kosten bei den Sachkosten wie Verwaltungskosten zur Buchhaltung oder Mittelanforderung, die in nicht berücksichtigt werden. Zudem sollten ehrenamtlich tätige Mitarbeitende in **§ 6 (5)** eine Aufwandsentschädigung erhalten, die über einen großteilige Kostendeckung durch den Beratungsträger hinausgeht. Die Aufnahme einer Kostenpauschale für die Öffentlichkeitsarbeit in **§ 6 (8)** ist wichtig, muss aber hinsichtlich der Einrichtung barrierefreier Websites höher ausfallen. Zu begrüßen sind in **§ 6 Satz 1** und **4** die finanzielle Abdeckung der Erstausrüstung sowie von Sprachdolmetscher*innen.
- § 7** Der Gedanke, eine Beratungsmöglichkeit anzubieten, die für alle Behinderungen übergreifend gilt, ist ein besonders wichtiger Aspekt und ausdrücklich zu begrüßen. Jedoch darf dies nicht bei der Zuschussgewährung für Beratungsstellen mit besonderen Schwerpunkten bezüglich der Sinnesbeeinträchtigungen sowie der psychosozialen und kognitiven Beeinträchtigungen zu Schwierigkeiten führen.
- § 10** Gäbe es in die Möglichkeit Personalkosten und Sachkosten getrennt voneinander nach Kalenderjahr aufzulisten, könnten Lohn und Miete am jeweils aktuellen Lebenshaltungsindex angeglichen werden.

Zeitraum der Bewilligungsmaßnahme

- § 12** Der Landesbehindertenbeirat begrüßt den ersten Bewilligungszeitraum bis 2029. Mit einem längeren Bewilligungszeitraum sollte aber auch eine Dynamisierung der Kosten anvisiert werden, da sonst das Betreiben einer Beratungsstelle mit einem hohen finanziellen Risiko verbunden sei. Alternativ bestünde die Möglichkeit nicht ausgeschöpfte Mittel aus dem Vorjahr anzusparen, um eventuell steigende Kosten abzufedern.

Tätigkeitsnachweis und Datenerhebung

§ 13 Die aufgeführten Tätigkeitsnachweise und die Datenerhebung in **§ 14** doppeln sich und sollten, auch hinsichtlich des allgemein hohen Verwaltungsgeschehen der EUTB-Stellen einfach gehalten werden. Beratungsberichte beinhalten jeweils tagesaktuelle Fallzahlen und es bedarf daher nicht der Schritte in **§ 13 (2)** zum Tätigkeitsnachweis.